

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Eis- und Schnee: Verkehrssicherungspflichten – wegen des herannahenden Winters.

Bäume, Sträucher, Pflanzen: Laub-, Nadel- und Blütenfall und herabfallende Früchte – im Zeichen des Herbstes.

von Direktor des Amtsgerichts Herbert Mnich, Kempen*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Einladung zur heutigen Jahrestagung des BDS – Bezirksvereinigung Krefeld/Moers – habe ich im August erhalten. Der damit verbundenen Bitte, durch einen Vortrag zur Jahrestagung beizutragen, entspreche ich gerne. Meteorologisch gesehen hat am 1. September der Herbst begonnen. So hat wohl auch der Kalender die Themenwahl bestimmt, die im Zeichen des Herbstes und des herannahenden Winters steht.

In der Tat trifft es zu, dass in naher Zukunft Laub-, Nadel- und Blütenfall zu erwarten sind sowie herabfallende Früchte. Das sind die Zeichen des Herbstes.

Doch was geht uns das an?

Als Schiedsleute wissen Sie, dass die genannten Zeichen des Herbstes regelmäßig Anlass zu Nachbarrechtsstreitigkeiten geben. Laub, Nadel und Blüten wie auch Früchte fallen gerne auch in Nachbars Garten und werden dort – mit Ausnahme intakter Früchte – nicht gerne gesehen. Durch den Herbstwind, manchmal auch nur durch die eigene Schwerkraft fallen Laub, Nadel und Blüten auch gerne – und oft auch im Übermaß – in die Dachrinne des Nachbarn und führen dort potentiell zu Verstopfungen.

Hieraus entwickelt sich eine einschlägige Fragestellung:

Muss ich denn dulden, dass das alles auf mein Grundstück und auf mein Haus fällt?

Muss ich das alles selber wegmachen? Habe ich irgendwelche Rechte um für die Zukunft zu verhindern, dass mein Grundstück derart kontaminiert wird?

Kann ich wenigstens die Früchte behalten?

Alle diese Fragen sind Gegenstand der Rechtsprechung gewesen und werden auch teilweise direkt vom Gesetz beantwortet.

Zunächst ist der Grundsatz zu beachten, dass derjenige nicht unrecht handelt, der sich im Rahmen der bestehenden Gesetze verhält.

In den §§ 40 ff. des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sind Grenzabstände normiert, die für Bäume, Sträucher und Pflanzen gelten. Diese Abstände haben nachbarschützenden Charakter. Werden die im Gesetz genannten Abstände eingehalten, ist der Laubfall vom Nachbarn entschädigungslos hinzunehmen, weil bereits mit der Normierung des Grenzabstandes eine Abwägung der Interessen der beiden Nachbarn durch den Gesetzgeber erfolgt ist.

Wie sieht es aber aus, wenn Bäume den erforderlichen

* Vortrag vor der BzVgg Krefeld, die Vortragsform wurde beibehalten

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



derlichen Grenzabstand nicht einhalten?

Selbstverständlich hat hier der Nachbar das Recht gem. § 1004 BGB auf Beseitigung des Baumes anzutragen. Die Beseitigung der in der Anpflanzung liegenden Beeinträchtigung hat der Nachbar dann selbst in der Hand. Er kann den Baum versetzen, er kann ihn zurückschneiden. Er kann den Baum entfernen oder zurücksetzen.

Allerdings verjährt der Beseitigungsanspruch gem. § 47 des Nachbarrechtsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in 6 Jahren.

Beeinträchtigung durch Laubfall etc. geht üblicherweise von älteren größeren Bäumen aus. Damit stellt sich die Frage, ob ein Nachbar noch Rechte für sich herleiten kann, wenn sein Anspruch auf Beseitigung des Baumes verjährt ist. Hierzu ist höchstrichterlich entschieden, dass in diesem Falle dem betroffenen Nachbarn nach § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB analog ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch zusteht. Dieser soll sich beziehen auf den erhöhten Reinigungsaufwand infolge des Abfallens von Laub oder Nadeln etc. Dieser Anspruch wird im Einzelfall nicht leicht zu berechnen sein, weil er nur die Kosten des erhöhten Reinigungsaufwandes betrifft, der vom regelmäßig ohnehin erforderlichen Reinigungsaufwand abzugrenzen ist. Im entschiedenen Falle handelt es sich um die Dachrinnenreinigungskosten, die sonst gesondert nicht angefallen wären.

Erhöhter Reinigungsaufwand kann im Herbst auch entstehen, wenn der Laubfall auf Zweige von Bäumen oder Sträuchern zurückzuführen ist, die in das Nachbargrundstück hineinragen. Auch hier kann der betroffene Nachbar seine Rechte wahren. Für den betroffenen Nachbarn streitet §

910 BGB in Verbindung mit § 1004 BGB. Es handelt sich um einen Überhang, den der Nachbar nach vergeblicher Fristsetzung selbst beseitigen kann. Das Abschneiderecht besteht, wenn der Überhang die Grundstücksbenutzung mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang noch daran erinnern, dass das Land Nordrhein-Westfalen landesrechtliche Bestimmungen zum Schutze des Naturschutz und des Baumbestandes erlassen hat. Die Ausführung ist teilweise den Gemeinden überlassen. Bei allen Beseitigerungsverlangen und bei der Wahrnehmung des Abschneiderechtes wird darüber nachzudenken sein, ob nicht öffentlich rechtliche Gegebenheiten entgegen stehen. Diese Fälle werden aber eher selten eintreten.

Letztlich soll noch geklärt werden, wie es denn mit den herabfallenden Früchten in Nachbars Garten ist.

Hier gilt ohne Ausnahme, dass bis zum Abfallen der Früchte diese dem Eigentümer des Grundstückes gehören, auf dem der Baum oder Strauch steht. Fallen sie aber von selbst auf ein Nachbargrundstück, so gehören sie diesem Nachbarn. Dabei liegt das Schwergewicht auf von selbst. Bäumeschütteln ist also nicht gestattet! Daraus könnten sich Unterlassungsansprüche oder Schadensersatzansprüche des Baumeigentümers ergeben.

Ich muss Sie nicht gesondert darauf hinweisen, dass die sich aus den Zeichen des Herbstes ergebenden Nachbarrechtsstreitigkeiten der obligatorischen Streitschlichtung gem. § 15a EGZPO in Verbindung mit dem Güte- und Schlichtungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegen.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seiten 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und

Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum

www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



In erster Linie sind also Sie als Schiedsleute gehalten, den Streit der Parteien durch sachgerechte Vorschläge beizulegen. Ich hoffe, dass wird Ihnen in den nächsten Monaten leichter fallen, nachdem ich Ihnen heute noch einmal die rechtlichen Grundlagen in Erinnerung gerufen habe.

Schreiten wir jetzt in der Jahreszeit weiter und erinnern wir uns daran, wie lang und hart der letzte Winter gewesen ist. Monatelang haben Schnee und Eis gelegen. Da liegt es nahe, an Verkehrssicherungspflichten zu denken.

Was ist das überhaupt »Verkehrssicherungspflicht« und wo kommt das her? Gibt es dafür eine gesetzliche Grundlage?

Letzteres ist nicht der Fall. Verkehrssicherungspflichten wurden entwickelt, um bei Unterlassen oder mittelbaren Schädigungen deliktische Rechtspflichten zum Handeln zu begründen. Schon früh wurde erkannt, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, auch die Pflicht hat, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Die Begründung und die Ausweitung der Verkehrssicherungspflichten ist ein Beispiel für die Verschiebung des gesetzgeberischen Schwerpunktes weg von der Handlungsfreiheit hin zu einem immer stärker werdenden Güterschutz. Dabei darf die Verkehrssicherungspflicht nicht mit der Gefährdungshaftung verwechselt werden. Für diese ist im Gegensatz zur Haftung aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten kein Verschulden und kein rechtswidriges Verhalten notwendig. Dort spielen Begriffe wie Fahrlässigkeit und Zumutbarkeit keine Rolle. Gesetzlich geregelt ist lediglich die Haftung für eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in § 823 Abs. 1 BGB. Wer seine Verkehrssicherungs-

pfligt rechtswidrig und schuldhaft verletzt hat Schadensersatz zu leisten.

Aus der Definition der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich die Person des jeweils Verkehrssicherungspflichtigen. Das ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält. In erster Linie sind damit Hauseigentümer und Träger der Straßenbaulast betroffen. Letztere haben die Pflicht, die notwendigen zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Straßenverkehrssicher zu halten. Sie genügen dieser Pflicht durch den Einsatz von Streufahrzeugen und Schneepflügen soweit ihnen das möglich ist. Immer wieder wird darüber geklagt, dass der Einsatz zu spät oder unzureichend erfolgt. Hierzu möchte ich nur in Erinnerung bringen, dass nur die zumutbaren Vorkehrungen jeweils getroffen werden müssen. Zumutbarkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Auf die sich hieraus ergebenden Probleme möchte ich nicht weiter eingehen.

Interessanter erscheinen mir die Fragestellungen, die sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen Hauseigentümern, Mietern, Besuchern (Gästen) und gewerblichen Besuchern (Postboten, Zeitungszusteller etc.) sowie Passanten im Winter ergeben.

Jeder weiß, dass sich aus der Verkehrssicherungspflicht bei Eis und Schnee Streu- und Räumverpflichtungen ergeben. Doch wer hat diese im Einzelfall wann, wie und wie oft zu erfüllen?

Grundsätzlich verpflichtet ist der jeweilige Grundstückseigentümer (Hauseigentümer). Bewohnt er sein Grundstück nicht selbst, sondern hat er es vermietet, so wird ihm in aller Regel daran gelegen sein, sich von dieser Verpflichtung zu befreien. Aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



können sich im Einzelfall erhebliche Schadenersatzansprüche ergeben. Deshalb ist entschieden, dass durch allgemeine Geschäftsbedingungen einem Mieter jedenfalls in einem Mehrfamilienhaus die Verkehrssicherungspflicht nicht überbürdet werden kann. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung in Form einer Individualvereinbarung. Leichter wird es sein, den Mieter eines Einfamilienhauses die Verkehrssicherungspflicht zu überbürden, weil dieser den Alleinbesitz am gesamten Grundstück erhält und damit rechnen muss, dort auch für Verkehrssicherheit sorgen zu müssen.

Weiterhin ist zu fragen, in welchem Umfang der Verkehrssicherungspflichtige handeln muss.

Grundsätzlich gilt, dass sich der Umfang der Verkehrssicherungspflicht nach den Umständen des Einzelfalles bemisst. Zu berücksichtigen sind insbesondere die örtlichen Verhältnisse. Es ist zu fragen, wie gefährlich sind eigentlich die Verkehrswege, um was für Verkehrswege handelt es sich und wie wichtig sind diese. Wie ist die Stärke des Verkehrs und welche einzelne Maßnahme ist noch zumutbar oder nicht mehr.

Auch die Leistungsfähigkeit des Verkehrssicherungspflichtigen wird in die Beurteilung einzu beziehen sein.

Räumlich erstreckt sich die Verkehrssicherungspflicht auf alle Gehflächen, soweit auf diesen ein nicht unbedeutender Verkehr stattfindet. Hieraus ergibt sich, dass Grundstückseigentümer für einen verkehrssicheren Zugang zu ihrem Hause und für die Verkehrssicherheit des davorliegenden Gehweges zu sorgen haben. Auf Bürgersteigen ist in der Regel ein schnee- und eisfreier Streifen, auf dem zwei Fußgänger vorsichtig aneinander vor-

beikommen, freizuhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass regelmäßig durch Ortsatzung dem Hauseigentümer die Verkehrssicherung auf den angrenzenden Gehwegen auferlegt ist. Nach den Vorgaben der Ortsatzung richtet sich im Übrigen auch der Zeitrahmen für die Schnee- und Eisbeseitigung im Zweifel. Generell kann man allerdings sagen, dass der Streupflichtige je nach den örtlichen Verhältnissen mit dem Einsetzen des Tagesverkehrs, in der Regel in der Zeit von 7:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends, seiner Verkehrssicherungspflicht nachzukommen hat.

Ist dies aber der Fall, so ergibt sich etwa für den Zeitungsboten, der um 4 Uhr morgens die Häuser aufsucht, um die Zeitung einzuwerfen, kein Schutz. Dies muss er wissen und sich entsprechend angepasst verhalten.

Immer wieder wird die Auffassung vertreten, dass bei Dauerschneefall keine Verpflichtung zur Räumung besteht. Das Gegenteil ist der Fall. Auch während des Schneefalles ist der Einsatz grober Streumittel in angemessenen Abständen (3 x täglich genügt) erforderlich. Entscheidend ist aber auch die Beschaffenheit von Schnee und Boden. Es ist zu beobachten, in welchem Umfange sich aus der jeweiligen Schneelage Gefahrenpotential ergibt. Mit zu berücksichtigen ist auch in welchem Umfange Verkehr auf den Verkehrsflächen überhaupt stattfindet. So ist unmittelbar einsehbar, dass etwa ein Gastwirt viel länger und viel intensiver für Verkehrssicherheit zu sorgen hat als ein privater Hauseigentümer.

Hat es die ganze Nacht über geschneit, so setzt die Streupflicht tagsüber unmittelbar ohne Schonfrist ein, soweit eine konkrete Glättegefahr besteht. Vorbeugendes Streuen ist nicht erforderlich. Die allergrößte Gefahr geht von gefrie-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



rendem Sprühregen aus. Besteht die Möglichkeit, durch Einsatz entsprechenden Streumaterials wenigstens zeitweise die Gefahr des Ausgleitens zu vermindern, so ist dieses Streumaterial einzusetzen. Bei Unterlassung der Streuung liegt eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vor. Dabei wird zu beurteilen sein, für wie lange die Mittel wirken. Ist dies wirklich nur einen kurzen Zeitraum der Fall, so besteht keine Streupflicht mehr. Anderenfalls müsste der Streupflichtige bei derartigen Witterungsverhältnissen ja ständig streuen. Dies aber erscheint unzumutbar. Allerdings gilt, dass derjenige, der sich darauf beruft, Streuen sei zwecklos gewesen, hierfür die Beweislast hat.

Abschließend soll noch der Inhalt der Streupflicht erklärt werden. Grundsätzlich ist der Schnee wegzuräumen, bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen, so dass die Verkehrsfläche von den Verkehrsteilnehmern bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden kann. Das Streugut muss nicht entfernt werden, wenn mit erneuter Glättegefahr zu rechnen ist. Die Anbringung von Warnschildern entlastet im Übrigen den Streupflichtigen nicht.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Verkehrssicherungspflicht an den Verkehrssicherungspflichtigen hohe Anforderungen stellt. Diese werden noch dadurch gesteigert, dass im Falle der Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten die Verpflichtung des ursprünglich Verkehrssicherungspflichtigen besteht, diesen Dritten regelmäßig zu überwachen und zu prüfen, ob er seine Aufgabe auch ordentlich erfüllt. Nur dann kann ihn letztendlich keine Haftung mehr treffen.

Nachdem die obligatorische Streitschlichtung in allgemeinen Zivilsachen in NRW abgeschafft wor-

den ist, werden Sie als Schiedsleute mit dem Streitgegenstand »Verletzung der Verkehrssicherungspflicht« kaum in Berührung kommen. Ich hoffe, dass meine Ausführungen für Sie dennoch von Interesse gewesen sind.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seiten 5/5